

Habitationsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

(Änderung)

Die Medizinische Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Habilitationsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 21. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 45 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)

Art. 3 ¹ Die Prüfung der Habilitationsunterlagen und der Entscheid über die Zulassung zum Habilitationsverfahren liegen bei der fakultären Ernennungs- und Habilitationskommission (EHK). Die Zusammensetzung der Ernennungs- und Habilitationskommission richtet sich nach Artikel 29 des Reglements über die Organisation der Medizinischen Fakultät vom 1. August 2014.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Mindestanforderungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

- a Unverändert.
- b Mindestens 12 Monate Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Habilitation und mindestens 12 Monate Aufenthalt an einer auswärtigen – bevorzugt ausländischen – Institution. Eine Kombination der beiden Anforderungen ist erwünscht. Andernfalls muss der einjährige Aufenthalt an einer auswärtigen Institution erfolgt sein, welche im Fachgebiet der Habilitandin oder des Habilitanden internationales Ansehen geniesst.

c bis h Unverändert.

^{3 bis 6} Unverändert.

Art. 5 ¹ Unverändert.

² Dem Gesuch beizulegen sind:

a bis i Unverändert.

j Ausweis des bestandenen Staatsexamens, Master oder Lizentiats. Über die Gleichwertigkeit von Ausweisen ausländischer Hochschulen entscheidet die EHK.

k und l Unverändert.

Art. 6 ^{1 bis 5} Unverändert.

⁶ Die EHK führt den Quervergleich durch und verfasst eine zusammenfassende Beurteilung über Lehre, Forschung und Dienstleistung. Sie leitet anschliessend das Habilitationsgutachten mit einem Antrag an die Fakultätsversammlung zur Abstimmung weiter. Der Kandidat oder die Kandidatin hält einen wissenschaftlichen Vortrag aus dem Bereich des Habilitationsthemas vor der Fakultätsversammlung. Die Diskussion wird in der Regel von der Referentin oder vom Referenten geleitet. An der gleichen Sitzung wird über den Habilitationsantrag abgestimmt.

⁷ Aufgehoben.

Art. 12 ¹ Unverändert.

² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 86ff UniSt).

Art. 13 ¹ Kommt eine Privatdozentin oder ein Privatdozent nach mehrfacher Aufforderung durch die Fachvertreterin oder den Fachvertreter oder die Dekanin oder den Dekan den Lehrverpflichtungen während zweier Jahre nicht nach (schuldhafte Nichteinhaltung von Lehrverpflichtungen), kann die Fakultät Antrag auf Aberkennung des Titels an den Senat stellen (Art. 63 Abs. 2 UniSt).

² Im Übrigen gilt Artikel 69 UniSt sinngemäss.

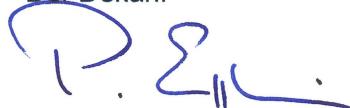
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bern, 20. April 2016

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Eggli

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21. Juni 2016

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber